

05. Sep. 2023



Az..... Beilagen.....

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen  
Herrn Anton Speer  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Ablichtung an
Sachstand für LR / GL
R bei LR / GL tel. / pers. / z t B
Vor Auslauf an LR / GL
Schlusszeichnung LR/GL/AL/SGL

Bearbeitet von Johannes Schärfl	Telefon/Fax +49 89 2176-2324 / 402324	Zimmer 2315	E-Mail Johannes.Schaerfl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen BdL-0141.2	Ihre Nachricht vom 11.08.2023	Unser Geschäftszeichen 1428.12.1.1_GAP-23-1	München, 30.08.2023

**Beschluss des Kreistags des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juli 2023 hinsichtlich Listennachfolge AfD;  
hier: rechtsaufsichtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.08.2023, mit dem Sie um rechtsaufsichtliche Bewertung/Entscheidung hinsichtlich des aus Ihrer Sicht rechtswidrigen Kreistagsbeschlusses vom 25. Juli 2023 bitten, mit dem ein Nachrücken des Listennachfolgers Albert Mutschlechner in den Kreistag abgelehnt wurde.

Wir haben die Angelegenheit auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts geprüft und teilen Ihre rechtliche Bewertung, dass der Kreistagsbeschluss rechtswidrig ist.

Das Nachrücken eines Listennachfolgers, über das gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG der Kreistag zu entscheiden hat, kann nur abgelehnt werden, wenn ein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GLKrWG vorliegt. Ein derartiges Amtshindernis wurde vom Kreistag nicht festgestellt und ist aus unserer Sicht auch nicht gegeben.

1. Die Eidesleistung bzw. das Ablegen des Gelöbnisses wurde von dem Listennachfolger nicht verweigert (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG) und es liegt ferner kein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 GLKrWG i.V.m. Art. 24 Abs. 3 LKrO (Inkompatibilität) vor.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



2. Auch ein Verlust der Wählbarkeit nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 21 GLKrWG ist nicht eingetreten. Wie Sie im Schreiben vom 11.08.2023 zutreffend ausführen, haben die vorgelegten Kommentare des Listennachfolgers auf der Social-Media-Plattform „Facebook“ für sich genommen nicht den Verlust der Wählbarkeit zur Folge.
- a) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 GLKrWG sind weiterhin erfüllt.
  - b) Der Listennachfolger wurde weder gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen noch befand er sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kreistags wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG.
  - c) Auch liegt keine Gerichtsentscheidung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWG vor, infolge derer der Listennachfolger die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

---

Den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts regelt grundsätzlich § 45 StGB. Wie Sie zutreffend ausführen, setzen sowohl der automatische Verlust der Wählbarkeit nach § 45 Abs. 1 StGB als auch die fakultative Aberkennung nach Art. 45 Abs. 2, 5 StGB stets eine richterliche Entscheidung voraus. Eine solche liegt laut Angabe des Landratsamtes nicht vor. Allein ein etwaiger Verdacht einer Straftat oder ein etwaiges laufendes strafrechtliches Verfahren reichen für den Verlust der Wählbarkeit nicht aus.

3. Wir stimmen auch darin mit Ihnen überein, dass der Ausschluss der Wählbarkeit in Art. 21 Abs. 2 GLKrWG abschließend geregelt ist und es dem Kreistag verwehrt ist, darüber hinausgehende Gründe/Voraussetzungen zu definieren.

Es wird gebeten unter Beachtung der dargestellten Rechtsauffassung über das Nachrücken des Listennachfolgers in der nächsten Kreistagssitzung nochmals zu entscheiden. Etwaige zwischenzeitliche Änderungen des Sachverhalts, aus denen sich ein Amtshindernis ergibt, sind zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie ferner, uns über das Ergebnis der Behandlung im Kreistag zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Weber  
Abteilungsleiterin